

Vereinbarung über Durchleitungsrecht

Als Haus- bzw. Grundeigentümer, nachstehend kurz Eigentümer genannt und der Verein Fernsehgemeinschaft Arlberg & Co KG als Bauherr der Kabelfernsehanlage, nachstehend kurz Bauherr genannt:

1. Der Eigentümer räumt für sich und seine allfälligen Rechtsnachfolger gegenüber dem Bauherrn und dessen etwaigen Rechtsnachfolgern, diesem das Recht ein, auf
Seinem Grundstück: GP der Kat. Gemeinde:
Die für den Bau der Kabelfernsehanlage erforderlichen Installationen (Kabel) zu erstellen.
2. Dieses Recht wird eingeräumt auf die Dauer der Existenz der Kabelfernsehanlage und wird unentgeltlich erteilt.
3. Der Bauherr ist berechtigt, das Grundstück oder Gebäude zur Vornahme von Bau-Kontroll- und Wartungsarbeiten während des Tages ungehindert zu betreten.
4. Der Bauherr verpflichtet sich, allfälligen, bei der Durchführung der Installationsarbeiten entstandene Kultur- und Gebäudeschäden zu beheben bzw. angemessen zu entschädigen.
5. Sollte eine Verlegung der Installation infolge eines Bauvorhabens oder anderer zwingender Umstände notwendig sein, so verpflichtet sich der Bauherr, eine solche Verlegung auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer wird dabei, soweit möglich, dem Bauherrn andere Plätze für die Installation kostenlos zur Verfügung stellen.
6. Der Bauherr verpflichtet sich, einen allfälligen durch den Bau oder Betrieb der Installation verursachten Schaden im Rahmen der einschlägigen Haftpflichtbestimmungen zu decken.
7. Der Bauherr nimmt für sich und seine Rechtsnachfolger vorstehend eingeräumte Rechte und Verpflichtungen an.
8. Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet, wovon je ein Exemplar für jede der beiden Parteien bestimmt ist.

Ort, Datum:

i. A. – FSG:

Bauherr:

.....

Eigentümer: